

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)

Antrag auf Befreiung vom
02.03.2021

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Birkenweg 8, Flst. Nr. 2601**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg Flst. Nr. 2600, 2602, 2597, 2598, 2599

Bürgermeisteramt

Antrag auf Befreiung:
Einfriedung des Grundstücks
mit einem Einstabmattenzaun

Planverfasser:



Datum, Unterschrift

Anlage zum Bauantrag

Einfriedung des Grundstücks mit einem Einstabmattenzaun

Die Antragsteller beabsichtigen die teilweise Errichtung eines Einstabmattenzaunes mit einer Höhe von ca. 1,00 m als Einfriedung ihres Grundstücks Flst. Nr. 2601 (im beige-fügten Lageplan rot gekennzeichnet).

Grundsätzlich handelt es sich um ein „Verfahrensfreies Vorhaben“ entsprechend der Ziffer 7 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO.

Das Grundstück Flst. Nr. 2601 befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des seit 13.08.1977 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Vor Weiden“.

Entsprechend § 11 der Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan „Vor Weiden“ sind straßenseitige Einfriedungen nicht zulässig. Als rückwärtige und seitliche Einfriedungen sind zulässig:

- Drahtgeflecht mit grünem Kunststoffbezug oder grauem Maschendraht, max. 1,00 m Höhe
- Heckenbepflanzung, max. 1,00 m Höhe
- Holzzaun als Jägerzaun oder ähnliches

Für die geplante straßenseitige Einfriedung ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Vor Weiden“ sowie die Art der geplanten Einfriedung die Erteilung einer Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Vor Weiden“ erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Vor Weiden“ für die straßenseitige Einfriedung sowie der erforderlichen Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Vor Weiden“ für die Art der geplanten Einfriedung zugestimmt werden.

Nachdem die im Bebauungsplan „Vor Weiden“ festgesetzte Zulässigkeit der Einfriedung (straßenseitig) sowie die festgesetzte Art der Einfriedung nicht mehr zeitgemäß ist, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, bei einer künftigen Änderung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit der Einfriedung (straßenseitig) sowie die Art der Einfriedung neu festzusetzen.